

# Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1682

## Seewen: Erschliessung Siedlung Frank Pflugi mit Wasser und Elektrizität; Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Familie Pflugi-Schmid, Landwirte, Bretzwilerstrasse 22, 4206 Seewen ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Gesamtkosten von rund 158'000 Franken des Projektes zur Erschliessung der landwirtschaftlichen „Aussiedlung Hof“ mit Wasser und Elektrizität.

### 2. Erwägungen

Für den bestehenden Landwirtschaftsbetrieb der Familie Pflugi-Schmid wird im Gebiet „Hof“ wegen den engen Platzverhältnissen an der Bretzwilerstrasse im Dorf eine Aussiedlung mit Scheune, Remise und später ein Wohnhaus erstellt. Dafür ist eine relativ aufwändige Erschliessung mit Wasser und Elektrizität notwendig.

Die Wasserzuleitung ist ab der bestehenden Leitung „Im Angel“ mit 350 m PE-Leitung 75 mm x 6.8 PN 100 und einer Druckerhöhungsanlage mit Kosten von rund 45'000 Franken vorgesehen. Für den Stromanschluss ist eine Hochspannungsfreileitung (13-kV) mit Trafostation sowie einem Niederspannungskabel (440 V) 3x95/95mm<sup>2</sup> für den Hausanschluss mit Kosten von 113'000 Franken notwendig. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf rund 158'000 Franken, wovon insgesamt 80'000 Franken beitragsberechtigt sind (Wasseranschluss 45'000 Franken; Stromanschluss 35'000 Franken).

Das Bau- und Justizdepartement hat mit Verfügung vom 20. Juli 2012, gestützt auf eine Vernehmlassung bei den involvierten Amtsstellen, die Zonenkonformität der Aussiedlung festgestellt und die notwendigen Bewilligungen mit Auflagen und Bedingungen erteilt.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und notwendig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 80'000 Franken einen pauschalen Kantonsbeitrag von 18'400 Franken (23 %) zuzusichern. Es hat beim Bundesamt für Landwirtschaft einen pauschalen Bundesbeitrag von ebenfalls 18'400 Franken beantragt.

Die Arbeiten werden durch die günstig offerierenden Firmen Eschbach, Diegten (Grabarbeiten Wasser), Müller-Rieder AG, Seewen (Sanitär) und EBM, Münchenstein (Kabelarbeiten) ausgeführt.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12)

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die vorgesehenen Arbeiten werden im Sinne der Erwägungen genehmigt. Vorbehalten bleiben die Auflagen und Bedingungen aus dem Baubewilligungsverfahren.
- 3.3 Aus dem Kredit 5640000/70056 „Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen“ wird an die beitragsberechtigten Kosten von 80'000 Franken ein pauschaler Kantonsbeitrag von 18'400 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten wird eine Frist bis Ende September 2013 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, bei den in der „Anmerkungsbestätigung“ aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft zu bestätigen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Finanzen

Amt für Finanzen, Finanzausgleich

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Solothurnische Gebäudeversicherung

Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4206 Seewen

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, **mit Anmerkungsbestätigung**

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern

Frank Pflugli, Landwirt, Bretzwilerstrasse 22, 4206 Seewen

**Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:**

„Das Projekt Erschliessung Aussiedlung F. Pflugli im Gebiet „Hof“ in der Gemeinde Seewen wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten“.